

Information zum Billigkeitserlass der Kirchensteuer

Zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, der Diözese, des Verbandes der Diözesen Deutschlands, der kirchlichen oder katholischen Werke und Einrichtungen sowie sonstiger kirchlicher Zwecke wird eine Diözesankirchensteuer erhoben.

1. Die Diözesankirchensteuer wird vom Einkommen in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer) erhoben.
2. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gem. §§ 37a, 37b, 40, 40a und 40b EStG wird der Hebesatz auf 7 % der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder vom 08.08.2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.
3. Kirchensteuer vom Vermögen mit einem festen Hundertsatz der Vermögenssteuer wird nicht erhoben.
4. Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner nicht kirchensteuerpflichtig ist, wird ab dem Steuerjahr 2018 nicht erhoben.
5. Von der Erhebung einer Ortskirchensteuer wird kein Gebrauch gemacht.

Das Bistum hat hinsichtlich der Diözesankirchensteuer das Recht, aus Billigkeitsgründen über die Entscheidung der Finanzämter hinausgehende Billigkeitsentscheidungen zu treffen.

a) Kappung

Kappung bedeutet, dass sich die Berechnungsgrundlage für die Kirchensteuer auf das gesamte zu versteuernde Einkommen und nicht wie bei der „Normalbesteuerung“ mit 9 % auf die Lohn- und Einkommensteuer bezieht. Das Bistum Trier kann auf Antrag des Kirchenmitglieds die festgesetzte Kirchensteuer ermäßigen, wenn sie 4 % des gesamten zu versteuernden Einkommens übersteigt. Die Kapitaleinkünfte nach § 32d EStG bleiben außer Ansatz. Die Kappung erfolgt ab dem Steuerjahr 2016.

b) Teilerlass

Die auf außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 EStG entfallende Kirchensteuer kann das Bistum Trier auf Antrag des Kirchenmitglieds um 50 % ermäßigen. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt. Als außerordentliche Einkünfte gelten:

Abfindungen gem. § 34 (2) Nr.2, § 24 Nr.1 EStG, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausführung einer Tätigkeit sowie die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gezahlt werden.

Veräußerungsgewinne gem. § 34 (2) Nr.1 EStG im Sinne der §§ 14, 16 und 18 (3) mit Ausnahme des steuerpflichtigen Teils der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40b in Verbindung mit § 3c (2) teilweise steuerbefreit sind. Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften muss der Anteil an einer Kapitalgesellschaft mindestens 1 % betragen, um die Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG beim Teilerlass den außerordentlichen Einkünften gemäß § 34 EStG gleichzustellen.

Formelle Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass sind:

Vorlage einer Kopie des rechtsgültigen Steuerbescheides für das betreffende Jahr, in dem die außerordentlichen Einkünfte ausgewiesen sind. Bestätigung des Antragsstellers, dass kein Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt wurde. Ergänzende Unterlagen werden ggf. im Einzelfall beim Antragsteller angefordert.

Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Steuerbescheides spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 169 AO - 4 Jahre) zu stellen mit dem nachfolgenden Antragsformular an:

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Bereich Finanzwesen - Kirchensteuer
Abteilung Finanzwesen
Mustorstraße 2, 54290 Trier

Anfragen können telefonisch unter 0651-7105-521 an Frau Kaiser und 0651-7105-317 an Frau Jakobs oder per E-Mail an: kirchensteuer@bgv-trier.de gestellt werden.